

**Aktualisierung der Fachkunde und von Kenntnissen im Strahlenschutz
nach § 30 der StrlSchV 2001 (StrlSchV 2001) und
§ 18a der Röntgenverordnung vom 01.07.2002 (RöV 2002)**

Zur Aufrechterhaltung der Fachkunde (FK) im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 2 der StrlSchV und nach § 18a Abs. 2 der RöV ist für Ärzte und MTAR sowie für die Kenntnisse im Strahlenschutz für das Hilfspersonal eine Aktualisierung erforderlich.

Übergangszeiten zur Aktualisierung der Fachkunde und von Kenntnissen im Strahlenschutz							
StrlSchV 2001			RöV 2002				
Erwerb der FK	vor 1976	⇒	bis 1.8.2003	Erwerb der FK	vor 1973	⇒	bis 1.7.2004
	zwischen 1976 und 1989	⇒	bis 1.8.2004		zwischen 1973 und 1987	⇒	bis 1.7.2005
	Nach 1989	⇒	bis 1.8.2006		Nach 1987	⇒	bis 1.7.2007

Ist die Fachkunde bis zu den genannten Terminen nicht aktualisiert, verfällt die Fachkunde und muss neu erworben werden. (d. h. neuer Sachkunde-Nachweis, Grundkurs und Spezialkurs)

1. Strahlenschutzverordnung

Fachkunde beim Umgang mit offenen / umschlossenen radioaktiven Stoffen / Bestrahlungsgeräten nach § 30 der StrlSchV 2001

Für den Umgang mit offenen / umschlossenen radioaktiven Stoffen / Bestrahlungsgeräten ist nach § 30 Abs. 2 der StrlSchV 2001 eine Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für **Ärzte** und **MTRA** erforderlich.

Nach den Übergangsvorschriften des § 117 Abs. 11 ist die Aktualisierung der Fachkunde bei Erwerb

vor 1976	bis 01.08.2003	
zwischen 1976 und 1989	bis 01.08.2004	
nach 1989	bis 01.08.2006	nachzuweisen.

Die Aktualisierung kann durch den Besuch eines Strahlenschutzkurses entsprechend § 30 StrlSchV erlangt werden (Umfang 8 Stunden mit Prüfung).

Nach Ablauf der Übergangsfristen ist die Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Soweit **MTRA** neben ihrer Tätigkeit in der Nuklearmedizin oder der Strahlentherapie auch in der Röntgendiagnostik tätig werden, ist ebenfalls eine Aktualisierung nach RöV entsprechend der dargestellten Übergangsfristen notwendig.

Ärzte ohne Fachkunde, die zum Erwerb der Sachkunde unter fachkundiger Anleitung in der Nuklearmedizin / Strahlentherapie tätig werden, müssen für ihre Tätigkeit Kenntnisse im Strahlenschutz nachweisen.

Die Kenntnisse sind durch den Besuch eines entsprechenden Kurses mit 24 Stunden Dauer und abschließender Prüfung zu erwerben.

Auch **Hilfspersonen in der Nuklearmedizin**, für die nach der StrlSchV bisher keine Ausbildung im Strahlenschutz gefordert war, müssen ihre Kenntnisse im Strahlenschutz **bis zum 01.07.2004** nachweisen und sich von der zuständigen Stelle bescheinigen lassen.

Die Kenntnisse sind durch den Besuch eines entsprechenden Strahlenschutzkurses mit 24 Stunden Dauer und abschließender Prüfung zu erwerben.

2. Röntgenverordnung

Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlung nach § 18a der RöV 2002

Für die Anwendung von Röntgenstrahlen ist nach § 18a der RöV 2002 eine Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz und der Kenntnisse im Strahlenschutz für **Ärzte, MTRA** und **Hilfspersonal** erforderlich.

Nach den Übergangsvorschriften des § 45 Abs. 6 ist die Aktualisierung der Fachkunde und der Kenntnisse im Strahlenschutz

bei Erwerb	vor 1973	bis 01.07.2004	
bei Erwerb	zwischen 1973 und 1987	bis 01.07.2005	
bei Erwerb	nach 1987	bis 01.07.2007	nachzuweisen.

Die Aktualisierung kann durch den Besuch eines Strahlenschutzkurses entsprechend § 18a der RöV erlangt werden (Umfang 8 Stunden mit Prüfung).

Nach Ablauf der Übergangsfristen ist die Fachkunde im Strahlenschutz und sind die Kenntnisse im Strahlenschutz mindestens alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Soweit **MTRA** neben ihrer Tätigkeit in der Röntgendiagnostik auch in der Nuklearmedizin oder der Strahlentherapie tätig werden, ist eine zusätzliche Aktualisierung nach StrlSchV entsprechend der dargestellten Übergangsfristen notwendig.

Entsprechend gilt die Aktualisierungspflicht auch für **Ärzte ohne** Fachkunde im Strahlenschutz, die gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 der RöV tätig werden

Hilfspersonal, das einen 120-Stunden-Kurs zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz oder den 24-Stunden-Kurs für den OP-Bereich entsprechend der RöV nach 1987 absolviert hat, muss seine Kenntnisse **bis spätestens zum 01.07.2007** aktualisiert haben.

Sind die Kenntnisse im Strahlenschutz bis zu dem genannten Termin nicht aktualisiert, verfallen auch diese Kenntnis-Nachweise und müssen neu erworben werden.